



Referenz/Aktenzeichen: 221-00137

Bern, 11.09.2019

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder,
Andreas Stöckli

in Sachen: [...] **Beschwerdeführer**
vertreten durch [...]

gegen **Pronovo AG**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Vorinstanz

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 1. Oktober 2014 über die Anmeldung und die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV-Projekt [...]);
Kategorisierung der Photovoltaikanlage; Vertrauensschaden

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien und Beschwerdelegitimation	6
2.2	Rechtliches Gehör	7
3	Anwendbares Recht	7
4	Kategorisierung der PV-Anlage	7
4.1	Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz	7
4.2	Beurteilung	8
5	Ersatz Vertrauensschaden	10
5.1	Scheinintegrierte Anlage	10
5.1.1	Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz	10
5.1.2	Beurteilung	11
6	Ersatz Vertrauensschaden	12
6.1	Rechtliche Grundlagen	12
6.2	Allgemeines zur Ermittlung des Vertrauensschadens	12
6.3	Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz	12
6.4	Beurteilung	16
6.4.1	Spenglerarbeiten	16
6.4.2	Aufwändigere Montage (Gerüst)	16
6.4.3	Aufwändigeres Baubewilligungsverfahren	17
6.4.4	Niedrigerer Ertrag aufgrund der Spenglereinfassungen	18
6.4.5	Zusammenfassung	20
7	Gebühren	20
8	Parteientschädigung	20
III	Entscheid	22
IV	Rechtsmittelbelehrung	23

I Sachverhalt

A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «PV [...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche er für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde am 24. November 2011 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage).
- 2 Die Swissgrid AG stufte die PV-Anlage im Bescheid vom 1. Oktober 2014 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage).

B.

- 3 Mit Eingabe vom 9. Oktober 2014 erhob der Beschwerdeführer «Einsprache» bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend EICom) gegen den Bescheid der Swissgrid AG und stellte den Antrag, seine PV-Anlage sei als integriert einzustufen und entsprechend zu vergüten (act. 1). Das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend: Fachsekretariat) bestätigte mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 den Eingang der Eingabe (act. 2).
- 4 Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 forderte das Fachsekretariat den Beschwerdeführer auf, seine Eingabe mit zweckdienlichen Unterlagen und Fotos zu ergänzen (act. 3). Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 22. Oktober 2014 nach und reichte die Anlage-daten, das Prinzipschema und drei Fotos ein (act. 4).
- 5 Am 10. November 2014 kam das Fachsekretariat in seiner Stellungnahme nach summarischer Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers zum Schluss, dass der Entscheid der Swissgrid nicht zu beanstanden sei. Dem Beschwerdeführer wurde zudem eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um eine anfechtbare Verfügung der EICom zu verlangen (act. 5).

C.

- 6 Gemäss telefonischer Besprechung wünschte der Beschwerdeführer eine erneute Stellungnahme der EICom in seinem Fall, sobald die beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahren zu Grundsatzfragen rund um die Kategorisierung von PV-Anlagen entschieden seien. Dementsprechend eröffnete das Fachsekretariat am 8. Dezember 2014 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und sistierte es gleichzeitig bis zu dem Zeitpunkt, da aufgrund ausstehender Urteile neue Erkenntnisse gewonnen würden (act. 6).
- 7 Mit Schreiben vom 8. März 2016 teilte das Fachsekretariat dem Beschwerdeführer mit, dass in den relevanten Verfahren nun Urteile vorlägen. Diese hätten an der Beurteilung der PV-Anlage des Beschwerdeführers allerdings nichts geändert. Mit Blick auf das neu beim Bundesverwaltungsgericht hängige Verfahren 221-00257 bezüglich der Anforderungen an eine integrierte Anlage zeigte das Fachsekretariat jedoch an, dass die Sistierung ohne Gegenbericht beibehalten werde (act. 7).

D.

- 8 Mit Schreiben vom 18. September 2017 teilte das Fachsekretariat den Parteien die Wiederaufnahme des Verfahrens mit. Es zeigte dem Beschwerdeführer zudem an, dass es weiterhin von einer nicht integrierten Anlage ausging, dass aber in gewissen Fällen ein – zu substantiierender – Anspruch aus Vertrauensschutz anerkannt wird. Dementsprechend gab das Fachsekretariat

dem Beschwerdeführer Gelegenheit, seinen Antrag zu bestätigen oder gegebenenfalls hinsichtlich Vertrauensschaden anzupassen und entsprechende Beweismittel einzureichen (act. 8).

- 9 Am 5. Oktober 2017 reichte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme ein und stellte unter Beilage bisheriger Belege und zweier zusätzlicher Fotos erneut (nur) den Antrag, die PV-Anlage als integrierte Anlage zu qualifizieren (act. 9).
- 10 Daraufhin machte das Fachsekretariat mit Schreiben vom 16. November 2017 noch einmal deutlich, dass seines Erachtens die PV-Anlage des Beschwerdeführers die Vorgaben für eine integrierte Anlage zu keinem Zeitpunkt erfüllte und sie nur als «scheinintegriert» anzusehen sei. Sie gab entsprechend dem Beschwerdeführer letztmals Gelegenheit, seine Anträge anzupassen und bei Geltendmachung eines Vertrauensschadens diesen durch die Einreichung von Unterlagen zu belegen (act. 10).
- 11 Am 5. Dezember 2017 zeigte Rechtsanwalt [...] von [...] dem Fachsekretariat die Vertretung des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren an und reichte eine entsprechende Vollmacht ein. Gleichzeitig bat er um Akteneinsicht und um Fristerstreckung zur Stellungnahme auf das Schreiben des Fachsekretariats vom 16. November 2017 (act. 11). Das Fachsekretariat erstreckte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 die Frist zur Anpassung der Anträge und gewährte Einsicht in die bisher ergangenen Akten (act. 12).
- 12 Mit Eingabe vom 21. Januar 2018 stellte der Beschwerdeführer unter Beilage bereits bisher eingereicherter Fotos und einer Offerte der [...] zur Erstellung einer Photovoltaikanlage folgende Anträge (act. 13):
1. *Die Photovoltaikanlage des KEV-Projekts [...] sei als integriert zu qualifizieren.*
 2. *Eventualiter: Dem Gesuchsteller sei ein Betrag über pauschal CHF [...] zzgl. MWST auszurichten.*
 3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge*
- 13 Das Fachsekretariat stellte der Vorinstanz mit Schreiben vom 25. Januar 2018 die Eingaben des Beschwerdeführers vom 9. Oktober 2014, vom 20. Oktober 2014, vom 5. Oktober 2017 und vom 23. Januar 2018 samt einem aktuellen Aktenverzeichnis zu und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme (act. 14).
- 14 Die Pronovo AG (nachfolgend: Pronovo, Vorinstanz) nahm mit Eingabe vom 28. Februar 2018 Stellung und stellte folgende Anträge (act. 15):
1. *Die Beschwerde sei abzuweisen.*
 2. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.*
- 15 Mit Schreiben vom 1. März 2018 stellte das Fachsekretariat dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Vorinstanz vom 28. Februar 2018 zur Kenntnis zu (act. 16).
- 16 Am 23. November 2018 forderte das Fachsekretariat den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht schriftlich auf, mit Bezug auf den Eventualantrag die Mehrkosten genauer zu substantiieren und zusätzliche Belege einzureichen (act. 17). Der Beschwerdeführer wurde ebenfalls aufgefordert, die im Schreiben vom 23. Januar 2018 angekündigte Honorarnote einzureichen. In der Folge bestätigte das Fachsekretariat telefonisch, dass die irrtümlich bis am 14. Dezember 2019 gesetzte Frist am 14. Dezember 2018 abläuft (act. 18). Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 zeigte RA [...] einen Wechsel in der Vertretung (innerhalb derselben Anwaltskanzlei) des Beschwerdeführers an und stellte ein Begehren um Fristerstreckung (act. 19). Das Fachsekretariat entsprach dem Begehren mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 (act. 20).

- 17 Im Nachgang zum Schreiben vom 18. Dezember 2018 erkundigte sich Pronovo mit E-Mail vom 19. Dezember 2019 nach den seit dem 1. März 2018 ergangenen Akten, welche sie nicht erhalten habe (act. 21). Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 stellte das Fachsekretariat der Pronovo das Schreiben des Fachsekretariats vom 23. November 2018 und dem Beschwerdeführer die E-Mail von Pronovo vom 19. Dezember zu (act. 22).
- 18 Mit Schreiben vom 8. Januar 2019 machte der Beschwerdeführer ergänzende Angaben zu einem allfälligen Vertrauensschaden und reichte zusätzliche Belege sowie die Kostennote der anwaltlichen Vertretung ein (act. 23). Das Fachsekretariat stellte diese Eingabe der Pronovo mit Schreiben vom 9. Januar 2019 zu und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme (act. 24).
- 19 Pronovo reichte mit Schreiben vom 11. Februar 2019 eine Stellungnahme ein (act. 25). Das Fachsekretariat stellte diese dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Februar 2019 zu und forderte ihn gleichzeitig auf, weitere Belege zu den Vergütungen der Herkunftsnachweise und allfällige weitere Belege zur bisherigen Stellungnahme einzureichen (act. 26). Am 22. Februar 2019 fand ein Telefonat zwischen der Vertretung des Beschwerdeführers und dem Fachsekretariat zu den zusätzlich einzureichenden Belegen statt (act. 27). Auf Begehren des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2019 (act. 28) gewährte das Fachsekretariat mit Schreiben vom 26. Februar 2019 eine Fristerstreckung (act. 29) zur Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.
- 20 Mit Schreiben vom 11. März 2019 machte der Beschwerdeführer weitere Ausführungen zu einem allfälligen Vertrauensschaden, reichte zusätzliche Belege und eine ergänzte Kostennote ein und äusserte sich zur Stellungnahme der Vorinstanz vom 11. Februar 2019 (act. 30). Das Fachsekretariat stellte die Eingabe der Vorinstanz mit Schreiben vom 13. März 2019 zu und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme (act. 31).
- 21 Die Vorinstanz nahm die Möglichkeit zur Stellungnahme mit Schreiben vom 25. März 2019 wahr (act. 32). Das Fachsekretariat stellte diese dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. März 2019 zu (act. 33).
- 22 Der Beschwerdeführer reichte mit Schreiben vom 3. April 2019 eine unaufgeforderte Stellungnahme zu den Ausführungen der Vorinstanz sowie eine ergänzte Kostennote ein (act. 34). Das Fachsekretariat stellte die Unterlagen der Vorinstanz mit Schreiben vom 4. April 2019 zur Kenntnisnahme zu (act. 35).

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 23 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die EICom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 24 Der relevante «Bescheid» der Vorinstanz erging am 1. Oktober 2014. Der Beschwerdeführer gelangte daraufhin mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 an die EICom und hielt in der Folge an seinem Antrag auf Qualifikation als integrierte Anlage fest. Demzufolge kommt vorliegend die Übergangsbestimmung zur Anwendung, sofern die EICom nach Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Januar 2017; aEnG) zuständig war.
- 25 Die EICom beurteilte gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 26 Vorliegend ist die Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 aEnV (Stand am 01.10.2011) und entsprechend die Höhe der KEV nach Artikel 7a EnG (Stand 01.01.2011) i.V.m. Anhang 1.2 Ziffer 3 aEnV umstritten, eventualiter der Vertrauensschaden resultierend aus der Qualifikation der Anlage. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG. Damit ist die EICom gemäss Art. 74 Abs. 5 EnG i.V.m. Art. 25 Absatz 1^{bis} aEnG zuständig.
- 27 Das Bundesgericht entschied am 21. Juni 2017, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien und Beschwerdelegitimation

- 28 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 29 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Gemäss Verfügung vom 1. Oktober 2014 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert und die KEV entsprechend festgelegt. Der Beschwerdeführer stellt die Anträge, seine PV-Anlage sei als integriert zu qualifizieren, eventualiter sei der Vertrauensschaden zu ersetzen, welcher ihm durch Zusatzkosten im Hinblick auf die Erstellung einer «integrierten» Anlage entstanden sei. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.
- 30 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer

Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Vorinstanz ist somit nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo als ihre Rechtsnachfolgerin.

2.2 Rechtliches Gehör

31 Dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Stellungnahmen der Vorinstanz dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt. Die vom Beschwerdeführer und der Vorinstanz vorgebrachten Anträge und die diesen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Anwendbares Recht

32 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).

33 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 16. Mai 2011 für die KEV angemeldet und am 24. November 2011 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Januar 2011 und der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand am 1. Oktober 2011 massgebend.

34 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017, an.

4 Kategorisierung der PV-Anlage

4.1 Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz

35 Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege eine integrierte Anlage vor (act. 1, 4, 9, 13 und 30) und bringt folgende Argumente vor (act. 13, S. 2 ff.; act. 30, S. 3; act. 34, S. 2): Er habe sich bewusst für eine integrierte PV-Anlage entschieden. Dass es sich um eine integrierte PV-Anlage handle, gehe aus der Offerte der [...] (act. 13, Beilage) und den beglaubigten Anlagendaten zuhanden der Swissgrid (act. 4, Beilage) klar hervor. Mit Bezug auf Anhang 1.2 Ziff. 2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2011) macht der Beschwerdeführer geltend, dass aus den genannten Unterlagen sowie den Fotos klar hervorgehe, dass die PV-Anlage als Dachkonstruktion ausgelegt sei, welche die gesamte Dachfläche überspanne und neben der Stromproduktion in erster Linie dem Witterungsschutz diene. So flössen über 90% des Meteorwassers über die PV-Anlage ab. Diese sei nicht bloss auf das Dach «aufgesetzt» bzw. «montiert», sondern habe die bestehende Dachkonstruktion vollumfänglich ersetzt. So wären die Spenglerarbeiten an den Dachabschlüssen zur Verhinderung des Eindringens von Wasser und Staub technisch in dieser Art nicht notwendig gewesen, wenn man das bestehende Dach in seiner Funktion als Unterdach hätte bestehen lassen. Die Blechabschlüsse an den Rändern resp. Abschlüssen seien insbesondere aufgrund der

vorgegebenen Grösse der Solarpanels notwendig gewesen, um zusammen mit den Solarpanels eine homogene Fläche zu bilden und den Witterungsschutz sicherzustellen. Aufgrund der zusätzlichen Funktion des Witterungsschutzes sei auch das Kriterium der Doppelfunktion erfüllt. Die Tatsache, ob und inwiefern die PV-Anlage die Doppelfunktion des Witterungsschutzes übernimmt, müsste mittels gerichtlichem Gutachten oder Augenschein bestimmt werden, was den vorliegend gebotenen Aufwand klar übersteige, auch aufgrund des Umstands, dass selbst bei Fehlen der Doppelfunktion die PV-Anlage als scheinintegriert und damit als integriert zu qualifizieren wäre.

- 36 Die PV-Anlage bilde auch optisch-ästhetisch eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche: Die seitlich an den Dachrändern angebrachten Spenglereinfassungen nähmen im Verhältnis zur Gesamtläche einen vernachlässigbaren Teil ein und vermöchten den Charakter der Konstruktion als einheitlich erstellte und zusammenhängende PV-Anlage mit einheitlichem Design mit der Zusatzfunktion eines Daches nicht zu mindern. Zudem übersteige der Photovoltaikflächenanteil zudem offenkundig 50% der Gesamtdachfläche. Die Voraussetzungen des 2. und 3. Leitsatzes der Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Photovoltaik Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011 (nachfolgend: KEV-Richtlinie) seien daher klar erfüllt.
- 37 Die Vorinstanz weist zunächst darauf hin, dass die Kategorisierung einer Anlage in die Kompetenz der Pronovo bzw. der EICom falle und unter Umständen von derjenigen in der Beglaubigung abweichen könne (act. 15, S. 3). Die PV-Anlage des Beschwerdeführers erfülle die beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen von Anhang 1.2 Ziff. 2 aEnV nicht (act. 15, S. 3 f.; act. 25, S. 3 f.; act. 32, S. 3 f.): Zum einen sei auf den Fotos ersichtlich, dass sich unter der Anlage noch ein Dach befindet, d.h. dieses sei nicht entfernt/ersetzt worden, was durch den Beschwerdeführer auch nicht behauptet werde. Es seien auch keine Fotos eingereicht worden, mit denen aufgezeigt werden könnte, dass sich unter der Anlage kein Dach befinde. Entsprechend sei das Kriterium der Dachintegration nicht gegeben. Zum anderen sei auch die Doppelfunktion nicht gegeben, da die PV-Anlage nur 90% des Meteorwassers abfliessen lasse und das Eindringen von Wasser und Staub zusätzlich durch Spenglerarbeiten an den Dachabschlüssen habe verhindert werden müssen. Es sei nicht belegt und aufgrund der eingereichten Bilder und Stellungnahmen nicht ersichtlich, inwieweit die PV-Anlage wirklich die Aufgabe des Wetterschutzes übernimmt, resp. das Dach ohne die Panels den Wetterschutz nicht erbringen kann.

4.2 Beurteilung

- 38 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 39 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV werden PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 40 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelementen oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen somit zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Einerseits die Doppelfunktion und andererseits das «in Bauten integriert sein», d.h. das Vorliegen eines Einbaus und nicht einer blossen Befestigung. Damit eine integrierte Anlage vorliegt, muss damit dasjenige Element der Anlage, das durch die Anlage ersetzt wird (z.B. das Dach) entfernt werden (statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014, E. 4.1).

- 41 Die KEV-Richtlinie äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der Richtlinie äusserte sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.
- 42 Der erste Leitsatz der oben erwähnten Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würde man die PV-Module entfernen, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, so dass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 43 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig, allenfalls waren passende Blindmodule einzusetzen. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der Energieverordnung (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 44 Der Beschwerdeführer gibt zwar an, das Dach sei ersetzt worden, an anderer Stelle wird jedoch deutlich, dass damit die Dach-Funktion gemeint ist. Insbesondere behauptet der Beschwerdeführer nicht, das Dach oder zumindest grössere Teile davon seien entfernt und durch die PV-Anlage ersetzt worden. Auch hat der Beschwerdeführer keine Fotos oder Unterlagen eingereicht, welche die Entfernung des Dachs belegen würden.
- 45 Aus der Beschreibung des CreoTecc Solare-Montagesystems und der Montagebeschreibung in der unterschriebenen Offerte für die PV-Anlage geht hervor, dass die PV-Anlage auf eine bestehende Dachkonstruktion montiert werden sollte (act. 13, Beilage, Positionen 8 und 9). So wird etwa erwähnt, dass der Abstand zwischen unterer Modulkante und Dach mindestens 80mm beträgt.
- 46 Auf den Fotoaufnahmen ist denn auch erkennbar, dass die PV-Anlage auf das bestehende Dach gebaut wurde (act. 4, Beilage; act. 9, Beilage).
- 47 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass vorliegend keine Elemente des ursprünglichen Daches durch die Modulfelder ersetzt wurden, weshalb es an einer Integration der PV-Anlage in die Dachkonstruktion mangelt. Da die Integration und die Doppelfunktion bei einer integrierten Anlage kumulativ erfüllt sein müssen, kann die Frage der Doppelfunktion vorliegend offen bleiben. Da jedoch laut Beschwerdeführer zur Verhinderung des Eindringens von Wasser und Staub zusätzliche Spenglereinfassungen notwendig waren und «nur» 90% des Meteorwassers über die PV-Anlage abfliessen (act. 13, S. 3 Rz. 4), lässt vermuten, dass die Doppelfunktion ebenfalls nicht gegeben ist. Es liegen zudem keine Fotos oder andere Unterlagen vor, welche die Doppelfunktion belegen würden.
- 48 Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aus der Beglaubigung der PV-Anlage als integriert durch die Konformitätsstelle nichts zu seinen Gunsten ableiten kann, da nur die Beurteilung durch Swissgrid und die EICom für die Qualifikation der PV-Anlage massgebend ist (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5561/2016 vom 17. Mai 2017, E.5.4, und A-195/2016 vom 5. Juni 2017, E.3.2.2.)

- 49 Der Hinweis des Beschwerdeführers, dass der Photovoltaikflächenanteil offensichtlich 50% der Gesamtdachfläche übersteige, scheint sich auf Leitsatz 3 der KEV-Richtlinie zu beziehen. Dieser betrifft jedoch wie oben erwähnt Speziallösungen für eingekapselte Module und ist vorliegend nicht anwendbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E.4.2.4). Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum optisch-ästhetischen Aspekt der PV-Anlage sind aufgrund der Nichtkonformität des 2. Leitsatzes der KEV-Richtlinie mit den gesetzlichen Grundlagen lediglich im Rahmen der Prüfung der «Scheinintegriertheit» (nachfolgend E. 5.1) zu berücksichtigen.
- 50 Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass es sich vorliegend nicht um eine integrierte Anlage im Sinne von Anhang 1.2. Ziff. 2.3 aEnV handelt, sondern um eine angebaute Anlage. Daher ist nachfolgend in einem zweiten Schritt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf eine Entschädigung hat.

5 Ersatz Vertrauensschaden

5.1 Scheinintegrierte Anlage

- 51 Zunächst ist zu prüfen, ob die PV-Anlage Leitsatz 2 der KEV-Richtlinie (Rz. 43) erfüllt, mithin als scheinintegrierte PV-Anlage anzusehen ist.

5.1.1 Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz

- 52 Der Beschwerdeführer bringt vor, die vorliegende Anlage erfülle die auf Leitsatz 2 der KEV-Richtlinie gestützten, durch die Praxis definierten und durch die Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-84/2015 vom 8. Dezember 2015) zwischenzeitlich konkretisierten Vorgaben (act. 13, S. 4 und 5 f., Ziff. 4 und 6; act. 30, S. 3; act. 34, S. 2): Die Anlage erscheine bei optischer Betrachtung als ein einheitliches Ganzes, die eingesetzten kleinflächigen Blindmodule vermöchten den Charakter der Anlage als vollflächige Photovoltaikanlage nicht zu verändern. Die Dachabschlüsse seien mittels der Spenglereiarbeiten so vorgenommen worden, dass die Unterkonstruktion nicht sichtbar sei bzw. – sollten bei genauester Betrachtung doch Teile davon sichtbar sein, was höchst unwahrscheinlich aber nicht restlos ausgeschlossen sei – dieser Umstand im Vorliegenden keinesfalls ins Gewicht falle. Die Spenglerarbeiten (Blechabschlüsse) seien insbesondere aufgrund der vorgegebenen Grösse der Solarpanels an den Rändern der Anlage notwendig gewesen, um dort das Eindringen von Wasser zu verhindern und die optisch-ästhetische Anlage als homogenes Ganzes erscheinen zu lassen. Anders sei der Witterungsschutz aufgrund der vorgegebenen Grösse der Panels technisch kaum lösbar gewesen. Die vorliegende Photovoltaikanlage sei damit gemäss der Auslegung der rechtlichen Grundlagen nach der damals geltenden Praxis zumindest als „scheinintegriert“ und damit als „integriert“ im Sinne des Gesetzes bzw. der Verordnung zu qualifizieren. Ausserdem sei von der Konformitätsbewertungsstelle die PV-Anlage als (zumindest schein-)integriert beglaubigt worden.
- 53 Die Vorinstanz bestreitet die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass die PV-Anlage nach dem 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie erstellt worden sei (act. 15, S. 4 f.; act. 25, S. 4; act. 32, S. 4). Bei der vorliegenden Anlage sei ohne weiteres erkennbar, dass keine Doppelfunktion vorliege. Auf den eingereichten Fotos sei insbesondere an den seitlichen Rändern und an der Traufe die Unterkonstruktion deutlich sichtbar. Dies sei nicht nur bei genauester Betrachtung, sondern bereits auf den aus einer erheblichen Distanz aufgenommenen Bildern ersichtlich. Zudem seien grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten vorgenommen worden, welche die Anlage nicht mehr als einheitliches Ganzes erscheinen liessen. Auch das Fachsekretariat der EICom sei in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2014 zu dieser Schlussfolgerung

gekommen. Da die vorliegende Anlage somit nicht nach den Leitsätzen der Richtlinie erstellt worden sei, fehle es entsprechend an der Kausalität zwischen den getroffenen Dispositionen und der Vertrauensgrundlage.

5.1.2 Beurteilung

- 54 Vorliegend ist zwischen den Verfahrensbeteiligten umstritten, ob der 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie erfüllt ist, mithin eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche vorliegt. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten verwendet wurden oder wenn die Unterkonstruktion sichtbar ist.
- 55 Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu im Urteil A-84/2015 vom 8. Dezember 2015, E. 7, folgendes ausgeführt: Hinsichtlich Blindmodulen lasse der 2. Leitsatz der KEV-Richtlinie explizit solche passenden Module zu und es bestehe keine Vorgabe, dass die Blindmodule den PV-Modulen optisch exakt und in jeder Hinsicht zu entsprechen hätten. Trotz Unterschieden in der Farbe und Oberflächenstruktur der Blindmodule ging das Bundesverwaltungsgericht insgesamt von einer noch ausreichend homogenen Oberfläche und einer optisch ansprechenden PV-Anlage aus. Zur Nichtsichtbarkeit der Gebäudekonstruktion führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass eine mit Löchern versehene Einfassung an der Traufe, durch welche je nach Lichteinfall bei genauer Betrachtung das gewellte Eternitunterdach sichtbar war, die Ästhetik der zu beurteilenden Anlage nicht beeinträchtigt war. Zum Kriterium der grossflächigen Spenglereinfassungen äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht nicht explizit, da diese im zu beurteilenden Fall jedenfalls ohnehin als angemessen beurteilt wurden. Hinsichtlich der ursprünglich beanstandeten seitlichen Dachabschlüsse führte das Bundesverwaltungsgericht noch aus, dass nur der obere Teil Bestandteil der PV-Anlage bilde. Zudem warf es betreffend die Blindmodule und die Dachabschlüsse die Frage auf, ob die Beschwerdegegnerin nicht nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 56 Bezüglich Beglaubigung der PV-Anlage als integriert durch die Konformitätsstelle kann auf Rz. 48 verwiesen werden. Immerhin kann hier festgehalten werden, dass der Experte der Konformitätsstelle die Anlage als zumindest scheinintegriert nach damaligen Standards angesehen hat. Bezüglich der früheren Einschätzung des Fachsekretariats ist anzumerken, dass es sich zum einen explizit nur um eine summarische Einschätzung gehandelt hat, welche im Schreiben vom 16. November 2017 zudem anders ausgefallen ist, und zum anderen die EICom daran in keiner Weise gebunden ist.
- 57 Insgesamt bilden die PV-Module vorliegend zusammen mit den als Blindmodulen eingesetzten Blechflächen eine vollständige und homogene Fläche. Die symmetrisch auf den Dächern angeordneten Blindmodule nehmen aufgrund der Grösse der Solarmodule insgesamt noch einen angemessen kleinen Teil der Gebäudefläche ein und fügen sich trotz farblicher Abweichungen in einer noch vertretbaren Art in die PV-Anlage ein, so dass diese noch als ausreichend homogenen und optisch ansprechend bezeichnet werden kann. Die Dachabschlüsse sind ebenfalls in einer Weise erstellt, dass die Unterkonstruktion genügend verborgen bleibt und die Anlage insgesamt ausreichend homogen und damit integriert erscheint (vgl. zu einer entsprechenden Beurteilung von Spenglereinfassungen und Dachabschlüssen die Verfügung 221-00257 der EICom vom 01.01.2018, Rz. 48). Wie oben erwähnt (Rz. 55), würde sich gemäss Bundesverwaltungsgericht auch die Frage stellen, ob im Zweifelsfall bezüglich der Blindmodule und der Randabschlüsse dem Beschwerdeführer nicht hätte Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden müssen.
- 58 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die PV-Anlage des Gesuchstellers den Anforderungen des 2. Leitsatzes genügt.

6 Ersatz Vertrauensschaden

6.1 Rechtliche Grundlagen

- 59 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechtigte Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).
- 60 Der Beschwerdeführer hat im Vertrauen auf den zweiten Leitsatz der KEV-Richtlinie Dispositionen getroffen, um diesen Leitsatz zu erfüllen. Die PV-Anlage entspricht denn auch den Voraussetzungen des zweiten Leitsatzes der KEV-Richtlinie (vgl. Rz. 55).
- 61 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmaßnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der KEV-Richtlinie Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).
- 62 Zu ermitteln ist deshalb in der Folge die Höhe des dem Beschwerdeführer zustehenden Vertrauensschadens.

6.2 Allgemeines zur Ermittlung des Vertrauensschadens

- 63 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5871/2016 vom 21. Februar 2018 festgehalten, der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspreche dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen. Die betroffene Person sei grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte (E. 4.2; vgl. auch Urteil des BGer 2C_960/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 4.5.4 und 4.6.3). Für den Fall, dass sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lasse, müsse er geschätzt werden und es sei insofern eine Pauschale zuzusprechen (E. 4.3.2).
- 64 In seinem Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 führte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf den Vertrauensschaden aus, den Gesuchsteller treffe eine Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit, deren Verletzung bei der Beweismwürdigung zum Nachteil des Gesuchstellers berücksichtigt werden oder ausnahmsweise sogar ein Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben könne (E. 6.4). Die EICOM habe mit Blick auf die bereits pendenten oder noch zu erwartenden weiteren gleichartigen Verfahren zu entscheiden, ob – unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung und der Funktionsfähigkeit des KEV-Fonds – der ermittelte Vertrauensschaden ganz oder ausnahmsweise nur teilweise entschädigt werde (E. 7.2.).

6.3 Vorbringen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz

- 65 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe in berechtigtem Vertrauen auf die geltende Praxis eine integrierte bzw. scheinintegrierte Anlage erstellen lassen. Da laut Rechtsprechung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen die Bindung der Behörden an die Vertrauensgrundlage ausser Betracht falle, sei ihm der entstandene Vertrauensschaden zu ersetzen.

- 66 Laut Antrag macht der Beschwerdeführer einen Betrag von pauschal [...] Franken zuzüglich Mehrwertsteuer geltend (act. 13 S. 1). In der Begründung wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei für die aufgezeigten Aufwandpositionen mit einem Betrag über mindestens [...] Franken zu entschädigen.
- 67 Der Beschwerdeführer macht geltend (act. 23, S. 3), dass laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 8.1 und 8.3) auch eine angemessene Pauschalentschädigung zugesprochen werden könne. Die geltend gemachten Mehrausgaben seien vorliegend dargelegt resp. mindestens als plausibel zu bezeichnen. Da eine genaue Bezifferung des Vertrauensschadens vorliegend gleichwohl nicht exakt möglich sei, rechtfertige sich die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung, in Übereinstimmung mit der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (84/2015 vom 8. Dezember 2015, E. 9.2) auch ohne nähere Substantiierung und Bezifferung des Vertrauensschadens ausgesprochenen Pauschalentschädigung. Mindestens soweit es nicht zumutbar sei, den Vertrauensschaden genau zu beziffern, namentlich in Bezug auf den niedrigeren Ertrag der Photovoltaikanlage oder die Mehraufwendungen im Bewilligungsverfahren aufgrund erhöhter Statikabklärungen, sei eine Pauschalentschädigung auszurichten (act. 30, S. 3; act. 34, S. 3).
- 68 Die Vorinstanz merkt mit Hinweis auf das Bundesverwaltungsgericht (A-4809/2016 vom 26. Januar 2017, E. 6.2) dazu an, dass der effektive Vertrauensschaden nur in Ausnahmefällen – wenn er sich nicht ermitteln lasse oder eine exakte Bezifferung des Schadens nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich und deshalb nicht zumutbar sei – geschätzt werden kann und muss (act. 25, S. 5 f.; act. 32, S. 6). Vorliegend könnten die einzelnen Komponenten des Vertrauensschadens ohne Weiteres ermittelt werden. Eine Schätzung resp. Pauschalisierung sei daher im vorliegenden Fall nicht zulässig.
- 69 Nachstehend sind die geltend gemachten Schadensposten, die Vorbringen des Beschwerdeführers (BF) und der Vorinstanz (VI) sowie die eingereichten Belege tabellarisch aufgeführt:

Spenglerarbeiten	
Vorbringen BF	act. 13, S. 6 f. Ziff. 7 f.; act. 23, S. 2; act. 30 S. 2 f. Im Hinblick auf die Erstellung einer integrierten Anlage seien die in der Offerte auf S. 8 in Ziff. 13 aufgeführten Spenglerarbeiten in der Höhe von [...] Fr. ohne MWSt. ausgeführt worden. Der effektiv in Rechnung gestellte und bezahlte Gesamtbetrag der Anlage (inkl. Spenglerarbeiten; exkl. Gerüst) betrage aufgrund einer späteren Einigung nicht [...] Fr., sondern, [...] Fr. Der Nachweis für die Zahlung des Betrags sowie den Übergang der PV-Anlage durch den Beschwerdeführer von seinem Vater seien erbracht.
Belege	act. 13, Beilage: Unterschriebene Offerte, Position 13; act. 23, Urkunden 1–3: 1. und 2. Akonto-Rechnung, Schlussrechnung, Vergütungsauftrag; act. 30, Urkunden 9–12: Belastungsanzeigen – Vergütungsaufträge betr. Zahlung der PV-Anlage; Auszug aus dem Vertrag zur Auflösung der einfachen Gesellschaft zwischen dem Beschwerdeführer mit seinem Vater; Belastungsanzeige betr. Übernahme der Hypothek durch den Beschwerdeführer.
Vorbringen VI	Die Vorinstanz bestritt mangels ausreichender Zahlungsbelege zunächst die in der Offerte aufgeführten Kosten (act. 15, S. 7; act. 25,

	S. 5). Aufgrund der nachgereichten Belege könne jedoch davon ausgegangen werden, dass die offerierten Arbeiten entsprechend ausgeführt worden seien und entsprechend der Aufwand für die Spenglerarbeiten als nachteilige Disposition zum Vertrauensschaden gezählt werden könne (act. 32, S. 4).
Aufwändigere Montage (insbes. Baugerüst)	
Vorbringen BF	<p>Act. 13, S. 7 Ziff. 8; act. 23 S. 2; act. 30, S. 2</p> <p>Für die Erstellung einer integrierten Anlage sei eine aufwändigere Montage notwendig gewesen, namentlich sei das Baugerüst länger in Anspruch genommen worden.</p> <p>Das Gerüst sei nicht durch die [...] erstellt worden, sondern durch einen «befreundeten Gerüstbauer» des Beschwerdeführers. Entsprechend seien die Kosten für das Gerüst nicht im Schlussbetrag der [...] für die PV-Anlage enthalten. Für das Gerüst seien von der [...]]- Fr. zusätzlich in Rechnung gestellt worden. Da die zusätzlichen Spenglerarbeiten im Hinblick auf eine integrierte Anlage wetterbedingt innert der ursprünglich geplanten 48 Tage (ab dem 07.10.2011) bis zur Inbetriebnahme der Anlage am 23.11.2011 nicht fertiggestellt werden konnten, sei es notwendig gewesen, das Gerüst länger stehen zu lassen, bis die PV-Anlage am 18.01.2012 abgenommen und beglaubigt werden konnte. Insgesamt habe das Gerüst rund 79 Tage länger als geplant bis am 10.02.2012 stehen bleiben müssen. Die Inbetriebnahme am 23.11.2012 zeige, dass das Gerüst nur wegen der Spenglerarbeiten länger stehen bleiben musste. Diese Differenz von 79 Tagen, entsprechend einem Betrag von [...] Fr., sei zu entschädigen.</p>
Belege	act. 23, Beilage: Rechnung [...]; act. 30, Urkunde 13: Belastungsanzeige – Vergütungsauftrag betr. Zahlung Gerüstkosten
Vorbringen VI	Die Vorinstanz bestritt diese Kosten zunächst mangels Substantiierung und Zahlungsbelegen (act. 15, S. 7; act. 25, S. 5). In der Folge machte sie zudem geltend (act. 25, S. 5; act. 32, S. 4 f.), es könne sich bei den Kosten nicht vollumfänglich um durch die Scheinintegration bedingte Mehrkosten handeln, da die Kosten für die Montage und Demontage des Gerüsts sowie die Miete für eine gewisse Dauer ohnehin angefallen wären. Die jeweiligen Anteile seien nicht klar. Die Gesamtdauer von 127 Tagen sei ausserordentlich lang; es fehle jeglicher Nachweis, wie lange das Gerüst aufgrund der vorzunehmenden Blecheinfassungen länger stehen musste. Ebenfalls werde nicht schlüssig dargelegt, weshalb nach dem Ausstellen der Beglaubigung am 18. Januar das Gerüst weitere 23 Tage bis zum 10. Februar 2012 stehen blieb. Die Vorinstanz bestreitet die anteilige Berechnung des Beschwerdeführers.
Baubewilligungsverfahren	
Vorbringen BF	Act. 13, S. 7 Ziff. 8; act. 23, S. 2

	Für die Erstellung einer integrierten Anlage sei ein umfangreicheres kantonales und kommunales Baubewilligungsverfahren (die Anlage befinde sich in der Landwirtschaftszone) notwendig gewesen. Es seien Statikabklärungen und weitere Abklärungen in Bezug auf die Abschlüsse notwendig gewesen. Der Kostenaufwand könne nicht im Detail aufgezeigt werden.
Belege	Keine.
Vorbringen VI	Die Vorinstanz bestreitet diese Kosten mangels Substantiierung (act. 15, S. 7; act. 25, S. 5).
Niedrigerer Ertrag aufgrund Spenglereinfassungen	
Vorbringen BF	<p>act. 13, S. 7 Ziff. 8; act. 23, S. 2 f.; act. 30, S. 3 f.; act. 34 S. 2 f.</p> <p>Die Anlage lasse sich infolge verminderter Kühlung durch die Spenglereinfassungen nicht optimal betreiben, was zu einem niedrigeren Ertrag führe. Bei dachintegrierten Anlagen zeige sich, dass diese aufgrund der mangelnden Hinterlüftung meist bis zu fünf Prozent weniger Ertrag aufweisen würden. Der Einfluss der Temperatur auf die Leistung der PV-Anlage ergebe sich aus dem Datenblatt der Module. Der Beschwerdeführer erwähne schliesslich, es sei nicht möglich, die genaue Minderproduktion zu ermitteln, selbst mit Gerichtsgutachten nur mit unverhältnismässig hohem Kostenaufwand. Es handle sich somit um einen Schadensposten, in welchem das Gericht, eine Pauschale zuzusprechen habe. Hinsichtlich des von der Vorinstanz gemachten Vergleichs zwischen der gesamten Vergütung des Beschwerdeführers (Rückliefervergiftung und Entschädigung ökologischer Mehrwert) mit dem höheren Vergütungssatz für integrierte Anlagen sei zu beachten, dass die Sprechung eines Vertrauensschadens von [...] Fr. in Anbetracht des positiven Interesses von [...] Fr. mehr als gerechtfertigt erscheine.</p> <p>Zur Berechnung der Entschädigung dienten die eingespeiste Strommenge und die Vergütungen für die Rücklieferung einerseits und die Vergütung für den ökologischen Mehrwert andererseits.</p>
Belege	act. 23, Urkunden 4–8: Ausschnitt aus dem Impulsprogramm PACER – Erneuerbare Energien, Photovoltaik – Grundlagen, Montage und Einspeisung, Bundesamt für Konjunkturfragen; Datenblatt SCHOTT PERFORM POLY Serie; Übersichten der [...] (für die [...]) über die Stromrücknahme; Vertrag vom 21.12.2011 zwischen dem Beschwerdeführer und den [...] über die Übernahme von ökologischem Mehrwert; act. 30, Urkunden 14–16: Rechnungen des Beschwerdeführers an die [...] betr. Entschädigung des ökologischen Mehrwerts; Buchhaltungskontoauszüge Solarstrom; Bestätigung Zahlungseingänge durch Bank; act. 34, Urkunde 17: KEV-Vergütungssätze ([...])
Vorbringen VI	Die Vorinstanz macht geltend, dieser Posten sei zu wenig substantiiert, insbesondere der durch den Beschwerdeführer behauptete Minderertrag von 5% (act. 15, S. 7; act. 25, S. 5). Auf Basis des Temperaturkoeffizienten der Anlage müsste für die ganze Anlage eine massive Temperaturerhöhung von 11°C vorliegen. Es sei nicht belegt, dass allein

	<p>durch die Blecheinfassung eine solch markante Steigerung der Temperatur erreicht werde. Als allfällige Entschädigungsgrundlage käme zudem nur der tatsächlich ausgerichtete Rückvergütungssatz in Frage (act. 25, S. 5). Die Vorinstanz stellt fest, dass der durch Pronovo vergütete ökologische Mehrwert deutlich über der vertraglich vorgesehenen Vergütung der [...] an den Beschwerdeführer liege. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte zusätzliche Vergütung der [...] für die Stromrücknahme entspreche wohl genau der Art der Vergütung nach Art. 7 aEnG. Der Beschwerdeführer bringe vor, dass er zwischen [...] Rp./kWh und [...] Rp./kWh vergütet erhalten habe. Diese Vergütung liege unter dem von Pronovo vergüteten Satz für die angebaute Anlage von [...] Rp./kWh. Eine zusätzliche Entschädigung sei deshalb unter diesem Aspekt nicht zu rechtfertigen.</p>
--	---

6.4 Beurteilung

6.4.1 Spenglerarbeiten

- 70 Der Beschwerdeführer macht geltend, im Hinblick auf die Erstellung einer scheinintegrierten Anlage seien zusätzliche Spenglerarbeiten ausgeführt worden. Die Kosten für solche Spenglerarbeiten werden grundsätzlich als typische Mehrkosten für die Erstellung einer scheinintegrierten Anlage anerkannt (vgl. z.B. Verfügung 221-00113 der ECom vom 13. Dezember 2018, Rz. 52).
- 71 In der durch die Vertragsparteien unterschriebenen Offerte der [...] (act. 13, Beilage 1) sind unter Position 13 als Regiearbeiten die «Spenglerabschlüsse dass die Anlage als integriert abgenommen wird» mit einem Betrag ohne Mehrwertsteuer von [...] Franken aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer ergibt dies einen Betrag von [...] Franken. Die Höhe der Kosten scheint angesichts der Grösse der Anlage als glaubhaft und wird von der Vorinstanz ebenfalls nicht in Zweifel gezogen.
- 72 Es sind laut den eingereichten Belegen vorliegend keine Zahlungen für die einzelnen Posten der Offerte vorgenommen worden, entsprechend liegt kein einzelner Zahlungsbeleg für die Spenglerarbeiten vor. Der Gesamtbetrag (inkl. MWSt) gemäss Offerte von [...] Franken stimmt nicht mit dem schliesslich bezahlten Betrag von [...] Franken überein. Da der Posten für das Gerüst aus der Offerte weggefallen ist (siehe oben, Rz. 69), liegt der bezahlte Betrag für alle übrigen Posten damit höher als in der Offerte ausgewiesen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der in der Offerte für die Spenglerarbeiten angegebene Betrag in entsprechender Höhe tatsächlich angefallen ist. Den Zahlungsnachweis über den Gesamtbetrag der PV-Anlage hat der Beschwerdeführer erbracht (act. 23, Urkunden 1–3: act. 30, Urkunden 9–12), was auch von der Vorinstanz anerkannt wird (act. 32, S. 4).
- 73 Somit können [...] Franken für zusätzliche Spenglerarbeiten als Vertrauensschaden geltend gemacht werden.

6.4.2 Aufwändigere Montage (Gerüst)

- 74 Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, das Gerüst hätte aufgrund der Spenglerarbeiten viel länger stehen bleiben müssen. Dies sei pro rata temporis zu entschädigen. Die Vorinstanz macht mangelnde Substantiierung geltend, äussert sich gegen die anteilige Berechnung und moniert die sehr lange Nutzungsdauer des Gerüsts.

- 75 Der Beschwerdeführer weist gesamthafte Gerüstkosten der [...] von [...] Franken inklusive Mehrwertsteuer nach (act. 23, Beilage; act. 30, Urkunde 13). Der Rechnungsbetrag beinhaltet Montage, Demontage, Transport und Miete. Laut Rechnung und Angaben des Beschwerdeführers wurde mit der Montage des Gerüsts am 07.10.2011 begonnen und dessen Demontage am 10.02.2012 beendet. Das Gerüst wurde somit 127 Tage benötigt. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgte laut unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers am 23.11.2011, die Beglaubigung am 18.02.2019.
- 76 Zusätzlich auszuführende Spenglerarbeiten im Hinblick auf eine scheinintegrierte Anlage können zu höheren Gerüstkosten führen, sei dies aufgrund eventuell zusätzlich benötigter Gerüste, sei dies aufgrund der längeren Dauer, in der das Gerüst benötigt wird. Vorliegend wird nur die – durch das Wetter bedingte – längere Nutzungsdauer geltend gemacht.
- 77 Ein Gerüsteinsatz von 127 Tagen erscheint als sehr lang. Nicht einzusehen und durch den Beschwerdeführer nicht erklärt ist zudem, warum das Gerüst auch nach der Beglaubigung der Anlage am 18.01.2012 (zu diesem Zeitpunkt musste die Scheinintegration der Anlage erfolgt sein) laut Beschwerdeführer noch bis am 10.02.2012 weiter stehenbleiben musste. Entsprechend ist von einer maximal notwendigen Nutzungsdauer von 104 Tagen auszugehen, wovon 56 gemäss Angaben des Beschwerdeführers wetterbedingt auf die zusätzlichen Spenglerarbeiten entfallen.
- 78 Generell erscheint die Berechnung der zusätzlichen Gerüstkosten aufgrund der zusätzlich benötigten Zeitdauer (Berechnung: Gerüstkosten*Zusatztage/Gesamttag) nicht als sachgerecht, machen doch Montage und Demontage des Gerüsts, welche auch bei einer nicht scheinintegrierten Anlage angefallen wären, einen überwiegenden Anteil an den Gesamtkosten aus.
- 79 Es ist glaubhaft, dass aufgrund der Erstellung einer scheinintegrierten Anlage ein Mehraufwand beim Gerüst entstanden ist. Zu berücksichtigen ist aber auch die Tatsache, dass durch den Beschwerdeführer nicht genauer dargelegt wird, inwiefern etwa wetterbedingt das Gerüst zusätzlich zu den 48 Tagen so lange stehen bleiben musste, und wie sich die Gerüstkosten zusammensetzen. Entsprechend ist der Mehraufwand eher konservativ zu schätzen.
- 80 Die Gerüstkosten für die Spenglereinfassungen sind somit anteilmässig zu berechnen. Als Bezugswert können die Gesamtkosten für die PV-Anlage herangezogen werden. Diese betragen [...] Franken (bezahlte Summe an die Firma [...] [act. 24, S. 2; act. 30, Beilagen 9 und 10] zuzüglich der separaten Gerüstkosten). Die Kosten für die Spenglerarbeiten ([...] Franken) entsprechen somit einem Anteil von 9.2% der Gesamtkosten der PV-Anlage. Somit können 9.2% der Gerüstkosten von [...] Franken (inkl. MWSt.), also [...] Franken, als Mehraufwand für die Erstellung einer «scheinintegrierten» PV-Anlage im Sinne des zweiten Leitsatzes anerkannt und als Vertrauensschaden ersetzt werden (vgl. dazu Verfügung 221-00090 der ECom vom 16. November 2017, Rz. 51 ff.).
- 81 Im Übrigen sind keine weiteren Kosten einer aufwändigeren Montage substantiiert. Es ist damit davon auszugehen, dass die übrigen Kosten im Posten Spenglerarbeiten zu «Integration der Anlage» enthalten sind.

6.4.3 Aufwändigeres Baubewilligungsverfahren

- 82 Der Beschwerdeführer macht geltend, für die Erstellung einer integrierten Anlage sei ein umfangreicheres kantonales und kommunales Baubewilligungsverfahren (die Anlage befinde sich in der Landwirtschaftszone) notwendig gewesen. Es seien zudem Statikabklärungen und weitere Abklärungen in Bezug auf die Abschlüsse notwendig gewesen.

- 83 Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer substantiiert die geltend gemachten Aufwendungen nicht weiter. Insbesondere führte er nicht aus, weshalb nur für eine integrierte PV-Anlage ein Baubewilligungsverfahren notwendig gewesen war und weshalb nur aufgrund der Integration der Anlage (nicht aber für die PV-Anlage selbst, welche wohl den Hauptteil des Gesamtgewichts ausmacht) Statikabklärungen notwendig waren. Zudem reichte der Beschwerdeführer keinerlei Belege zu den Gesamt- und den Mehrkosten aufgrund der Integration der PV-Anlage ein. Auf dieser Grundlage ist unter diesem Posten kein Vertrauensschaden zuzusprechen.

6.4.4 Niedrigerer Ertrag aufgrund der Spenglereinfassungen

- 84 Der Beschwerdeführer macht geltend, die verminderte Kühlung der Solarmodule durch die Spenglereinfassungen führe zu einer Produktionseinbusse, was als Teil des Vertrauensschadens ebenfalls abzugelten sei. Die EICom hat entschieden, dass eine solche Minderproduktion in einem direkten Zusammenhang mit den vorgenommenen Aufwendungen (Anbringen der zusätzlichen Bleche und Randabschlüsse) steht und deshalb dem Vertrauensschaden grundsätzlich angerechnet werden kann (Verfügung 221-00253 der EICom vom 07.06.2018, Rz. 62).
- 85 Der Beschwerdeführer macht bis zu 5% Minderertrag geltend. Die Vorinstanz macht geltend, eine solch massive Temperaturerhöhung, welche dem geltend gemachten Minderertrag entspreche, sei nicht substantiiert und belegt. Eine genaue Berechnung der Minderproduktion ist vorliegend aufgrund unbekannter Faktoren wie Einstrahlung, Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeit nicht möglich. Im vorstehend genannten Verfahren hat die EICom einen Minderertrag in der Höhe von 3% gutgeheissen.
- 86 Bei effektiv in das Dach integrierten Anlagen wird teilweise von bis zu 5% Minderertrag im Vergleich zu gut hinterlüfteten Anlagen ausgegangen (<https://www.photovoltaiik.info/hinterlueftung-photovoltaikanlage/>; <https://www.photovoltaiik.org/photovoltaikanlagen/solarmodule/hinterlueftung>). Im Vergleich von reinen Indachanlagen ohne Lüftungsöffnungen gegenüber einer gut hinterlüfteten Aufdachanlage wird gemäss zwei Quellen von 2.7% bis 3.6% (<https://files.sma.de/dl/7680/PV-Ausl-TI-de-10.pdf>, S. 3; <https://www.pv-magazine.de/archiv/hinterlueftung-in-maen/>) ausgegangen. Die Einbussen können durch Massnahmen wie etwa das Anbringen von Spalten verringert werden. Die PV-Module des Beschwerdeführers weisen einen «normalen» Temperaturkoeffizienten von -0.45% (PMPP)/K auf. Vorliegend handelt es sich wie oben erwähnt nicht um eine Indachanlage, sondern eine Aufdachanlage, bei welcher der Abstand zwischen Dach und unterer Modulkante mindestens 80mm beträgt (act. 13, Beilage, Position 9). Auf einem Foto (act. 13, Beilage) sind zudem noch Lüftungsschlitze erkennbar, welche auch auf einem weiteren Foto noch zu existieren scheinen (act. 5, Foto P1110267-Kopie.jpg). Auf jeden Fall scheint die Anlage trotz Blechabschlüssen noch über eine gewisse Luftdurchlässigkeit zu verfügen. Insgesamt rechtfertigt es sich daher in Anlehnung an die Verfügung 221-00253 der EICom vom 07.06.2018, Rz. 63, ebenfalls von einem Minderertrag von 3% auszugehen.
- 87 Bezüglich Zeitdauer, für welche der Minderertrag geltend gemacht werden kann, gilt Folgendes: Der Minderertrag ist erst ab dem Datum zu berücksichtigen, an dem die Spenglerarbeiten beendet waren. Dies war offensichtlich anlässlich der Inbetriebnahme am 23.11.2011 noch nicht der Fall. Mangels gegenteiliger Hinweise kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Scheinintegration anlässlich der Beglaubigung am 18. Januar 2012 abgeschlossen war. Somit wirkt sich der Minderertrag im Januar 2012 in etwa auf die Hälfte der Produktion aus, ab Februar 2012 ist die ganze Produktion betroffen.
- 88 Hinsichtlich Dauer der Berücksichtigung des Minderertrags wäre von einer Dauer von 25 Jahren auszugehen. Dies entspricht zum einen der Vergütungsdauer der KEV (Art. 3d Abs. 3 und Anhang 1.2. Ziff. 4.2 aEnV in der Fassung vom Oktober 2011), zum anderen der linearen Leistungs-

garantie der verwendeten PV-Module von 25 Jahren (act. 24, Beilage 6), wobei die jährliche Leistungsdegression nicht berücksichtigt wurde. Somit wäre der Minderertrag bis Ende 2036 zu berücksichtigen. Allerdings ist von einer Schadenminderungspflicht auszugehen, sobald für den Beschwerdeführer hinreichend klar ist, dass für die PV-Anlage nur der Vergütungssatz für angebaute Anlagen ausbezahlt wird (vgl. Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, Rz. 67, m.w.H). Diese Pflicht besteht in einem Abbau der Materialien (Bleche), welche eine bessere Durchlüftung verhindern. Zunächst ist festzulegen, ab wann von einer solchen Schadenminderungspflicht auszugehen wäre: Im vorliegenden Fall liegt noch kein Entscheid darüber vor, ob von einer integrierten oder einer angebauten Anlage auszugehen ist. Mit Erlass der vorliegenden Verfügung durch die ECom wird ein solcher Entscheid vorliegen und es trifft den Beschwerdeführer daher eine Schadenminderungspflicht. Er hat somit diejenigen Bleche innert angemessener Frist zu entfernen, welche einer guten Hinterlüftung wie bei einer normalen angebauten Anlage hinderlich sind. Angemessen scheint vorliegend eine Frist von drei Monaten auf Ende Monat nach Erlass der vorliegenden Verfügung. Somit müssten diejenigen Materialien/Bleche, welche eine gute Hinterlüftung verhindern, bis Ende 2019 abgebaut werden. Eine solche Schadenminderungspflicht ist allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn der Minderertrag ab dem Zeitpunkt der Pflicht zur Schadenminderung bis zum Ende der Vergütungsdauer grösser ist als die (geschätzten) Kosten für den Rückbau. Dies ist vorliegend der Fall, wie sich aus den nachfolgend berechneten Zahlen ergibt.

- 89 Für die Berechnung des Minderertrags wurden die vom Beschwerdeführer eingereichten Produktionsdaten seit Inbetriebnahme der Anlage bis September 2018 verwendet. Diese beruhen auf den Messdaten der [...] (act. 24, Beilage 7). Sofern ausgewiesen, wurde der Eigenbedarf der Anlage in Abzug gebracht (vgl. Anhang 1.2 Ziff. 3.4 aEnV in der Fassung vom Oktober 2011). Für die Monate ab Oktober 2018 wurde der Durchschnitt der entsprechenden Monate der früheren Jahre verwendet, für das Jahr 2019 der Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017. Die genannten Produktionsdaten wurden als 97% der «optimalen» Produktion (ohne Abschlussbleche; =100%) berücksichtigt. Die zu berücksichtigenden Preise für die Zeit vor der Ausrichtung der KEV ab Oktober 2014 sind zum einen die Rücklieferarife der [...]: Von Januar 2012 bis Dezember 2013 ein Arbeitspreis/Hochtarif von [...] Franken und ein Niedertarif von [...] Franken, von Januar 2014 bis September 2014 ein Hochtarif von [...] Franken und ein Niedertarif von [...] Franken. Konkret berechnet wurde der Minderertrag wie folgt: Rechnungsbeträge (gemäss act. 24, Beilage 7, abzüglich des «Grundtarifs» bzw. der «Grundgebühr»)*3/97. Für den zusätzlich entschädigten ökologischen Mehrwert galt ein Wert von [...] Franken (act. 24, Beilage 8; act. 30, Beilage 14). Für die Berechnung des Minderertrags bezüglich des ökologischen Mehrwerts wurden die Rechnungsbeträge ohne MWST verwendet und mit 3/97 multipliziert. Für die Zeitperiode ab Ausrichtung der KEV im Oktober 2014 galt folgende Berechnung: $Produktion \cdot (3/97) \cdot [...] \text{ Fr./kWh (KEV-Satz)}$. Daraus ergibt sich insgesamt ein Minderertrag von [...] Fr.
- 90 Die Vorinstanz macht geltend, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Vergütung zwischen [...] und [...] Rp./kWh liege unterhalb des von Pronovo vergüteten Satzes für angebaute Anlagen von [...] Rp./kWh, weshalb eine zusätzliche Entschädigung nicht zu rechtfertigen sei. Dazu ist anzumerken, dass die Vergütungen für den Strom durch die [...] und für den ökologischen Mehrwert durch die [...] nur für die Zeit vor der Auszahlung der KEV berücksichtigt werden.
- 91 Wie in Rz. 88 erwähnt, ist von einer Schadenminderungspflicht auszugehen. Die Kosten für die Schadenminderung können im Rahmen des Vertrauensschadens ebenfalls geltend gemacht werden (Verfügung 221-00253 der ECom vom 07.06.2018, Rz. 69 ff.). Eine Kostenschätzung oder eine konkrete Offerte diesbezüglich liegen nicht vor. Beim Gerüst fallen dabei Kosten für Montage und Demontage sowie für die relativ kurze Zeitdauer der Entfernung der Bleche an. Die Kosten für die Demontage der Bleche sind viel kleiner als diejenigen für die Montage, da einerseits keine Materialkosten anfallen und zum anderen die benötigte Zeit zur Demontage deutlich kürzer ausfällt als für die Montage. Ausserdem müssen wohl für eine gute Hinterlüftung nicht alle Bleche

entfernt werden, sondern nur diejenigen, welche den Luftzug unter den Modulen hindurch stark behindern. Allenfalls fallen noch gewisse Entsorgungskosten an, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass gewisse Bleche möglicherweise noch für andere Zwecke verwendet werden können. Insgesamt werden vorliegend die Kosten für den Abbau auf einen Viertel der gesamten Spenglerkosten geschätzt, das heisst auf ca. [...] Franken. Unter Berücksichtigung der Gerüstkosten für die Montage der scheinintegrierten PV-Anlage und eingedenk der Tatsache, dass in aller Regel Aufbau und Rückbau des Gerüsts den grössten Teil der Kosten ausmachen, werden die Gerüstkosten für den Abbau der Bleche vorliegend auf [...] Franken geschätzt. Daraus ergeben sich Rückbaukosten von [...]. Dieser Betrag ist kleiner als der Minderertrag für die restliche Vergütungsdauer von 17 Jahren ab 2020, welcher sich auf [...] Fr. belaufen würde (durchschnittliche Jahresproduktion [Basis: 2012 bis 2017]*17Jahre*[...(KEV-Vergütungssatz)] Fr.*3/97). Entsprechend sind die Kosten für den Rückbau zu berücksichtigen.

6.4.5 Zusammenfassung

92 Für den Beschwerdeführer ergibt sich daher folgender zu ersetzender Vertrauensschaden:

Schadensposten	Betrag (Fr.)
Spenglerarbeiten	[...]
Gerüst	[...]
Minderertrag	[...]
Rückbaukosten	[...]
TOTAL	[...]

7 Gebühren

93 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterlegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.

94 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

8 Parteientschädigung

95 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden.

96 Die Entschädigung wird gemäss Artikel 64 Absatz 2 VwVG in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.

- 97 Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) hat die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, der Beschwerdeinstanz vor dem Beschwerdeentscheid rechtzeitig eine detaillierte Kostennote einzureichen, ansonsten die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festsetzt. Nach Artikel 8 Absatz 6 ist die Parteientschädigung verhältnismässig zu kürzen, wenn die Partei nur teilweise obsiegt. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 sind auf die Parteientschädigung die Artikel 8–13 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (SR 173.320.2) sinngemäss anwendbar.
- 98 Der Beschwerdeführer hat für die anwaltliche Vertretung eine zweimal ergänzte Kostennote eingereicht (act. 23, act. 30 und act. 34). Insgesamt ergeben sich Kosten von [...] Franken, welche Honorar und Auslagen (beide inkl. MWST) beinhalten und aufgrund der detaillierten Kostennote als gerechtfertigt und angemessen anzusehen sind. Der Beschwerdeführer ist allerdings mit seinem Antrag, die PV-Anlage sei als integriert einzustufen, unterlegen. Bezüglich des Eventualantrags auf Entschädigung des Vertrauensschadens hat er obsiegt. Aufgrund dieses Verfahrensausgangs rechtfertigt sich entsprechend eine Halbierung der geltend gemachten Parteientschädigung.
- 99 Somit ist vorliegend die Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz auf [...] Franken festzulegen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 1. Oktober 2014 zum KEV-Projekt [...] wird bestätigt. Bei der PV-Anlage von Herrn [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2. Die Pronovo AG hat Herrn [...] zusätzlich zur KEV-Vergütung eine einmalige Entschädigung von [...] Franken aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
4. Herrn [...] wird zu Lasten der Pronovo AG eine Parteientschädigung von [...] Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
5. Die Verfügung wird Herrn [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 11.09.2019

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...] ; vertreten durch [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).